



Gemeinde Penzing

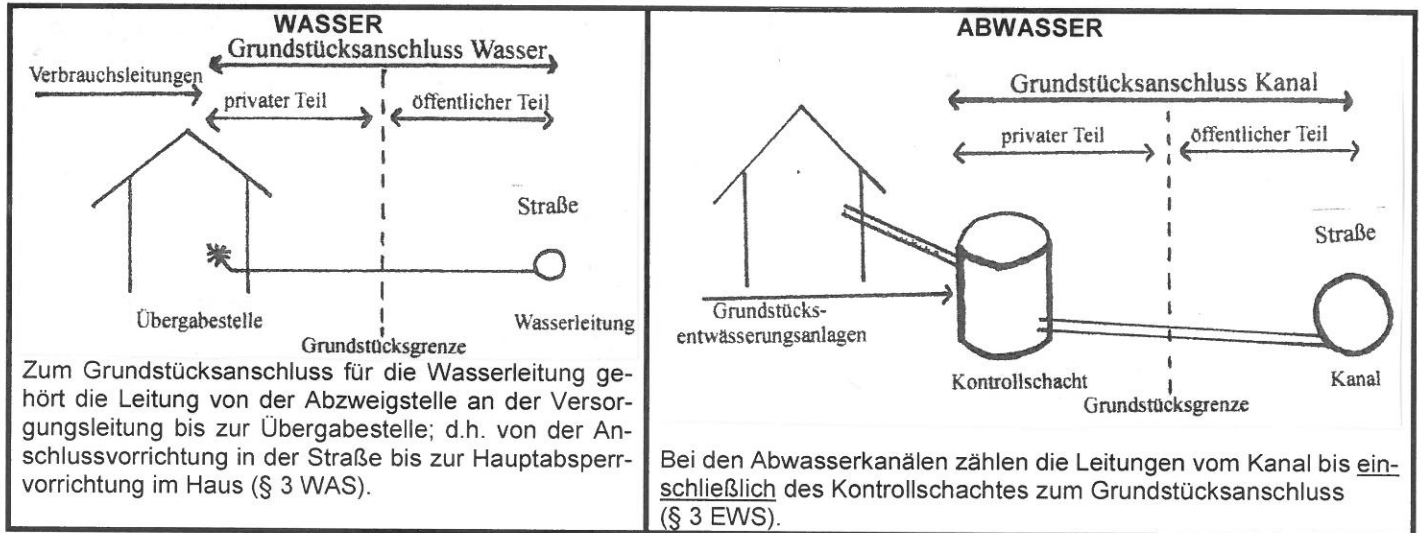
mit den Ortsteilen Penzing, Ephenhausen, Oberbergen, Ramsach, Untermühlhausen

Information zu den Haus-bzw. Grundstücksanschlüssen

an die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage

Was ist der Grundstücksanschluss (=Hausanschluss)?

Jeder Grundstücksanschluss teilt sich in einen öffentlichen Teil und einen privaten Teil. Auf den öffentlichen Teil entfallen die Teile der Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen bis zur Grundstücksgrenze.



Wer erstellt den Grundstücksanschluss?

Der Grundstücksanschluss (= öffentlicher und privater Teil) wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Eine Bauabnahme hat immer durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband – Ansprechpartner siehe unten – zu erfolgen.

Wer trägt die Kosten des Grundstücksanschlusses?

Jeder Aufwand für den Grundstücksanschluss ist für den privaten Bereich in der tatsächlichen Höhe zu erstatten (§ 8 BGS-WAS, § 8 BGS-EWS). Der Aufwand für die Teile, die im öffentlichen Straßengrund liegen, wird von der Gemeinde übernommen.

Zusätzlich zu den tatsächlichen Kosten für die Herstellung wird bei einem Neuanschluss ein einmaliger, allgemeiner Herstellungsbeitrag erhoben (siehe Informationsblatt Herstellungsbeiträge).

Was gehört zur Anlage des Grundstückseigentümers?

Die Wasseranlage des Grundstückseigentümers ist die Hausinstallation von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers (=Verbrauchsleitungen). Die Entwässerungsanlagen des Grundstückseigentümers sind die Einrichtungen des Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.

Diese Anlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Satzung der Gemeinde Penzing (WAS/EWS) und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Wer beantragt einen Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Eigentümer des Grundstücks oder dessen Bevollmächtigten beantragt.

Wir sind für Sie da!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick geben. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen und Unstimmigkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung.

Ansprechpartner:

Gemeinde Penzing, Tel. 08191/9840-0
Bauamt, Dominic Erhardt, Tel. 08191/9840-14
Bauamt, Christian Schmid, Tel. 08191/9840-15

Bauhof Gemeinde Penzing, Tel 08191/9840-19
Kläranlage Weil/Penzing, Tel. 08195/999845